

Gegen Trittbrettfahrer

Herr Dr. Rhein, wird Ihrer Meinung nach durch die aktuelle Novelle der Verpackungsverordnung das Problem der Trittbrettfahrer gelöst und das System insgesamt stabilisiert?

Die Totalverweigerer unter den Trittbrettfahrern lassen sich durch die Vollständigkeitserklärung und deren Abgleich klar erkennen, die haushaltsnahen Erfassungssysteme – „duale Systeme“ – werden dadurch gestärkt. Vieles hängt natürlich auch vom Vollzug ab. Es bleibt eine Grauzone bei solchen Verkaufsverpackungen, die im Gewerbe anfallen und bei Transport- und Umverpackungen, bei denen sich der Hersteller für andere Rücknahmesysteme entscheiden kann. Einen entscheidenden Einfluss auf die weitere Entwicklung wird das Verhalten der Handelskonzerne haben, die gerade versuchen, den Lieferanten die Wahl des Dualen Systems vorzuschreiben und damit die vom Gesetzgeber abgelehnte direkte Lizenzierung durch den Handel umgehen würden.



**Dr. Hans-Bernhard Rhein ist
2. Vorsitzender des Vereins
Unabhängige Sachverständige
für Verpackungsentsorgung und
Produktverantwortung e. V.,
Sarstedt**

Wie beurteilen Sie die klare Trennung zwischen der Entsorgung von Verpackungen beim privaten Endverbraucher und beim Gewerbe? Warum gibt es Ausnahmen?

Die verordnete Trennung ist eine Reaktion auf die den Wettbewerb verzerrende Wirkung der Trittbrettfahrer. Es ist aber auch sinnvoll, auf der Entsorgungsseite haushaltsnahe Erfassungen und branchenorientierte Lösungen zu unterscheiden und zum Beispiel Selbstentsorgerlösungen wie im Automobilbereich oder für medizinische Einrichtungen zuzulassen. Ausnahmen sehe ich in der ausufernden Definition von Anfallstellen, die dem privaten Endverbraucher gleichgestellt und damit der „haushaltsnahen Erfassung“ zugänglich werden, zum Beispiel Gaststätten, Raststätten, Hotels, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kinos und Kultureinrichtungen, Freizeitparks und Sportstadien, sowie kleinere landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe – dort werden alte wie neue Grauzonen bestehen.

Welche Aufgaben werden im Rahmen der Verpackungsentsorgung auf die Sachverständigen für Verpackungsentsorgung zukommen?

Für die Sachverständigen bleiben die vorhandenen Aufgaben im wesentlichen bestehen, das heißt Überprüfung von dualen Systemen und Selbstentsorger-Systemen. Neu hinzugekommen sind die Überprüfung der Vollständigkeitserklärungen von Herstellern und Vertriebern sowie die „Freigabe“ der Selbstentsorger-Systeme. Zusätzlich unterstützen wir Unternehmen bei der Ermittlung der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien, weil nicht in jedem Unternehmen die notwendigen Verpackungsdaten bekannt sind.

Auszug aus

**„Niedersächsische
Wirtschaft, März
2008, Seite 19“**